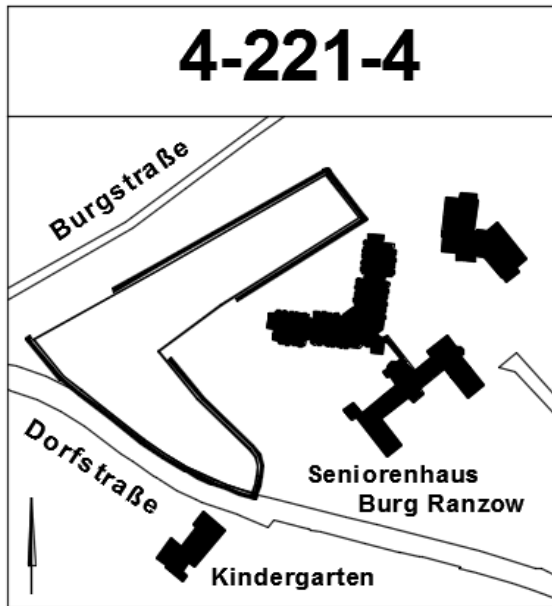




Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplans



Der Rat der Stadt Kleve hat am 17.06.2015 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 4-221-4 für den Bereich Dorfstraße/ Burg Ranzow im Ortsteil Materborn öffentlich auszulegen. Ziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Verlagerung und Vergrößerung des dort ansässigen Kindergartens zu schaffen. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), in der derzeit gültigen Fassung, wird **in der Zeit vom 12.10.2015 bis zum 13.11.2015 einschließlich** durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplans, die Begründung, ein Umweltbericht sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der vorgenannten Zeit bei der Stadt Kleve, Fachbereich Planen und Bauen, Landwehr 4-6, Zimmer 224, 47533 Kleve, während der Dienststunden, und zwar:

montags bis freitags von 8:00 Uhr – 12:30 Uhr
montags und mittwochs von 14:00 Uhr – 17:00 Uhr
dienstags und donnerstags von 14:00 Uhr – 15:30 Uhr
öffentlich aus.

Hinweis: Das Gebäude ist nicht barrierefrei. Bei Bedarf kann ein Termin vereinbart werden.

Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind neben dem Planentwurf, die Begründung mit Umweltbericht des Bebauungsplans sowie der Landschaftspflegerischer Fachbeitrag inkl. der Aussagen zum Artenschutz.

Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4-221-4 für die Schutzgüter als nicht erheblich einzustufen ist.

Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag stellt fest, dass sich bei der Gegenüberstellung des Ausgangs- und Planungszustandes ein Kompensationsdefizit für den Bebauungsplan 4-221-4 ergibt. Um einen vollständigen Ausgleich zu gewährleisten, wird auf die Fläche Dritter zurückgegriffen, wozu die Stadt Kleve gemäß vertraglicher Vereinbarung berechtigt ist. Somit wird der mit der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 4-221-4 verbundene Eingriff vollständig ausgeglichen.

Die Artenschutzprüfung hatte zum Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten zu erwarten sind.

Während dieser Auslegungsfrist kann jedermann eine Stellungnahme zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachbereich Planen und Bauen abgeben. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte) wird um Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kleve, den 29.09.2015

Der Bürgermeister
Brauer